

Eing.: 18. Sep. 2019

Ltg.- 813/A-3/320

.....-Ausschuss

Antrag

der Abgeordneten Mag.^a Collini, gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: "Wahlkampfkostenobergrenze"

Die Ibiza-Affäre und die damit zusammenhängenden Enthüllungen haben die Notwendigkeit von strikteren Regelungen der Parteien- und Wahlkampffinanzierung schmerzlich vor Augen geführt. Zudem ist für die Nationalratswahl 2017 noch immer nicht klar, wie ÖVP und FPÖ die eklatante Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze auf Bundesebene finanziert haben. Immer neue Informationen deuten auch in diesem Zusammenhang und darüber hinaus auf eine indirekte Parteienfinanzierung über Vorfeldorganisationen und dubiose Vereine hin. Aus diesem Grund hat die Präsidentin des Rechnungshofes bereits schärfere Sanktionen und mehr Kontrollrechte eingefordert:

"In mehreren Interviews sprach sich Kraker für ein „echtes Prüfungsrecht“ ihrer Behörde für Parteifinanz aus. Der RH soll nicht nur einmal jährlich die Rechenschaftsberichte der Parteien erhalten, sondern tatsächlich auch deren Bücher kontrollieren dürfen. Außerdem soll es strenge Auflagen für Vereine, Komitees und parteinahe Organisationen geben. Sie sollen Parteispenden an den RH melden und die Herkunft ihrer Mittel offenlegen. Für „grobe Zuwiderhandlungen“ hält Kraker auch strafrechtliche Sanktionen für überlegenswert. Und sie forderte, dass der RH selbst wirkungsvolle Strafen verhängen kann."

(<https://orf.at/stories/3124062/>)

Auch in Niederösterreich forderte die Direktorin des Landesrechnungshofes wiederholt zusätzliche Kompetenzen. Das unterstreicht den dringenden Handlungsbedarf - auch in Niederösterreich. Denn es gibt auf Landesebene keine effektive Wahlkampfkostenobergrenze geschweige denn geeignete Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes. Die Rechenschaftsberichte der Parteien werden durch Wirtschaftsprüfer geprüft. Vereine und Vorfeldorganisationen sind nur unzureichend abgebildet. Diese laschen Prüfungsmöglichkeiten sind ein Nährboden für Intransparenz und bieten Potential für „kreative Umgehungsmöglichkeiten“.

Im Gegensatz zu den Wahlen auf Bundesebene existiert in Niederösterreich keine Obergrenze für Wahlkampfausgaben. Damit sind in Niederösterreich die tatsächlichen Wahlkampfkosten nicht kontrollierbar. Ein "Wettbewerb der besten Ideen" wird somit von einer "Materialschlacht" in den Schatten gestellt. Eine sinnvolle Verwendung der Parteienförderung ist nicht gewährleistet. Nur eine adäquate Wahlkampfkostenobergrenze kann dieser Schieflage entgegenwirken.

In Anbetracht dessen müssen auch die niederösterreichischen Parteien ihren Beitrag für eine transparente und saubere Parteien- und Wahlkampffinanzierung leisten - an ihnen liegt es damit auch, das Vertrauen der Bürger_innen in die Integrität der Politik wiederzuerlangen und sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund stellen die Gefertigten folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Regierungsvorlage zu erarbeiten und dem Landtag zuzuleiten, die folgenden Punkt beinhaltet:

eine rechtlich verbindliche Wahlkampfkostenobergrenze pro Partei von einem Euro pro wahlberechtigter Person, exakte Vorschriften zu Transparenz und Veröffentlichung der getätigten Einnahmen und Ausgaben im Wahlkampf, sowie empfindliche Sanktionen bei Missachtung dieser Regeln. Darüber hinaus sollen auch alle wahlkampfrelevanten Ausgaben politischer Vorfeldorganisationen und parteinahen Vereinen in die Wahlkampfkostenobergrenze einbezogen werden.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGS-Ausschuss zur Vorbereitung zuzuweisen.



Mag.^a Collini